



Gemeinde Herznach

Reglement

**über die Benützung
von Saal und
Nebenräumen im
Gemeindehaus Herznach**

Reglement

über die Benützung von Saal und Nebenräumen im Gemeindehaus Herznach

Art. 1

Der Hauswart der Schule ist gleichzeitig Hauswart des Gemeindesaales.

Art. 2

Der Saal mit Nebenräumen steht in erster Linie für Anlässe der Gemeinde (Gemeindeversammlungen, Schulanlässe usw.) zur Verfügung.

Art. 3

Der Saal mit Nebenräumen wird zu den in diesem Reglement festgelegten Bedingungen den Dorfvereinen, anderen örtlichen Organisationen, in Herznach wohnhaften Personen oder auswärtigen Benützern zur Verfügung gestellt.

Art. 4

Zur Benützung werden - sofern nichts anderes vereinbart ist - freigegeben:

Saal mit Bestuhlung, Office und Vorraum, Ess- und Trinkgeschirr, Bühne inkl. Beleuchtung, Akustikanlage inkl. Mikrofon, Umkleidekabinen unter der Bühne, Militärküche im Keller, Lift (siehe auch Art. 19)

Im Preis inbegriffen:

Abwaschmaschine, Kaffeemaschine, elektrischer Grill, Tellerwärmer, Kühlschränke, Geschirr, Tische/Stühle, Reinigungsmaterial, Verbrauchsmaterial, Geschirrtüchli ohne Reinigung, Akustikanlage inkl. Mikrofon, Bühne inkl. Beleuchtung, Heizung/Lüftung, Wasser/Strom, Toiletten.

Anmerkung: Ausser der Kaffeemaschine, elektrischer Grill und Tellerwärmer dürfen keine Inventar- und Geschirrgegenstände ausserhalb des Gemeindehauses benützt werden.

Art. 20

Die Zeitaufwendungen des Hauswartes im Zusammenhang mit einem Anlass (Übergabe, Übernahme, Reinigung, Kehrrichtensorgung; Kaffeepulver usw.) sind vom Benützer zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde.

Art. 21

Dieses Reglement tritt am 01. Mai 2000 in Kraft.

5027 Herznach, 01. Mai 2000

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Thomas Deiss

Der Gemeindeschreiber
Albert Schmid

Einheimische Auswärtige

4. Militärküche	Fr. 50.00	Fr. 90.00
5. Wochenendpauschale (3x) Ziff. 1-4	Fr. 700.00	Einzelansätze
Wochenendpauschale (2x) Ziff. 1-4	Fr. 600.00	Einzelansätze (siehe oben!)
6. Plätze und Vorplätze bei Gemeindeliegenschaften	n a c h	A b s p r a c h e
7. Kaffeemaschine (ausser Haus)	Fr. 60.00	keine Vermie- tung
8. Elektrischer Grill (ausser Haus)	Fr. 30.00	keine Vermietung
9. Tellerwärmer (ausser Haus)	Fr. 20.00	keine Vermietung (allenfalls nach Absprache mit GR)

Dauer und Benützung: pro Abend oder Halbtage

+ Zeitaufwendungen des Hauswartes (Übergabe/Übernahme, Reinigung), Kehrrichtentsorgung; Kaffeepulver (siehe auch Art. 20)

Art. 5

Über die Benützungstermine einigen sich die Dorfvereine gegenseitig. Zur Festsetzung der Termine findet jährlich eine Konferenz der Vereine statt. Bei Streitfällen entscheidet der Gemeinderat. Gegenüber auswärtigen Benützern haben ortsansässige Organisationen grundsätzlich Vortritt.

Art. 6

Als „Einheimische“ gelten alle Personen, die in Herznach angemeldet sind. Alle Vereine, die ihren Sitz (gemäss Statuten) in Herznach haben, zählen ebenfalls dazu. Bei Unklarheiten ist entscheidend, ob die Mehrheit der Mitglieder in Herznach Wohnsitz hat. Ist dies der Fall kommt auch hier der Tarif für „Einheimische“ zur Anwendung. Gruppierungen gelten nur dann als „Einheimische“, wenn die Mehrheit der „Benützer“ von Anlagen oder Räumlichkeiten in Herznach wohnhaft ist.

Art. 7

In allen Fällen ist ein Gesuchsformular auszufüllen und der zuständigen Amtsstelle mindestens 2 Wochen vor der gewünschten Raum- und Platzbelegung einzureichen. Dies gilt für Einheimische und Auswärtige.

Art. 8

Der Belegungsplan über die im Gemeindesaal stattfindenden Anlässe wird durch die Gemeindekanzlei geführt und kann jederzeit am Schalter der Kanzlei eingesehen werden.

Art. 9

Bei jeder Benützung des Gemeindesaales ist ein Übernahme- und ein Übergabeprotokoll zu erstellen, das von beiden Seiten unterschrieben wird. Der Hauswart, der in jedem Falle zugezogen werden muss, gilt als Vertreter der Gemeinde. Er unter-

schreibt die Protokolle und seine Anweisungen sind verbindlich, soweit sie diesem Reglement nicht widersprechen.

Art. 10

Für Anlässe, bei denen eine einwandfreie Durchführung nicht gewährleistet ist oder für die keine Person oder Organisation eindeutig die Verantwortung übernimmt, werden die Räumlichkeiten und Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.

Art. 11

Aus Sicherheitsgründen wird die Belegung des Gemeindesaales auf max. 350 Personen begrenzt. Die Veranstalter (Vereine, Organisationen etc.) übernehmen bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift die volle Verantwortung.

Art. 12

Für Fasnachtsanlässe bleibt der Saal im Normalfall gesperrt. Der Gemeinderat kann jedoch in Ausnahmefällen die Benützung bewilligen.

Art. 13

Für Anlässe, bei denen gewirtet wird, ist die entsprechende Wirtebewilligung beim Gemeinderat einzuholen.

Art. 14

Mit der Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls bestätigt der Benützer auch gleichzeitig, von diesem Reglement Kenntnis genommen und es anerkannt zu haben.

Art. 15

Für Schäden, die an Gebäude und Einrichtungen während eines Anlasses entstehen, haftet der jeweilige Veranstalter vollumfänglich. Diese Haftung gilt auch, wenn der Schaden durch

einen Besucher verursacht wurde. Es ist zu diesem Zweck eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen und dem Hauswart eine Bestätigung oder die Police vorzulegen.

Art. 16

Räume und benützte Gegenstände sind in sauberem Zustand abzugeben. Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen, Geschirr und der Umgebung des Gemeindehauses werden auf Kosten des letzten Benützers in Ordnung gebracht.

Art. 17

Wenn nichts anderes vereinbart ist, müssen Räume und Einrichtungen spätestens 2 Tage nach Abschluss eines Anlasses in gereinigtem Zustand übergeben werden. Zu reinigen sind jeweils auch das Treppenhaus mit Eingangshalle sowie die WC-Anlagen im Parterre und im Gang bei den Garderobenräumen.

Art. 18

Im Falle unüberwindlicher Differenzen zwischen dem Hauswart und dem Benützer entscheidet der Gemeinderat.

Art. 19

Gebührentarif

Für die Benützung der erwähnten Räumlichkeiten gilt folgender Tarif:

	<i>Einheimische</i>	<i>Auswärtige</i>
1. nur Saalbenützung	Fr. 120.00	Fr. 200.00
2. Saalbenützung mit Veranstaltung/Eintritt	Fr. 270.00	Fr. 350.00
3. Office	Fr. 100.00	Fr. 180.00